

# Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Katholischen  
Kindergarten St. Gereon Nackenheim

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Katholischen Kindergartens St. Gereon Nackenheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nackenheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Katholischen Kindergartens St. Gereon sowie die Förderung der religiösen und kulturellen Ziele des Kindergartens innerhalb der kirchlichen Gemeinde. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternausschuss sowie der Träger des Kindergartens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von pädagogischen Hilfsmitteln und Inventar;
- b) Planung, Organisation und Durchführung verschiedener Aktivitäten/Veranstaltungen.

(3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Sach- und Geldspenden, Mitgliederbeiträge sowie Überschüsse aus Veranstaltungen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Röger-Str. 20, 55130 Mainz als Träger des Kindergartens, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Katholischen Kindergartens St. Gereon Nackenheim zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen, ohne dass durch die Beitrittserklärung eine Mitgliedschaft bereits erworben worden ist.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlichen begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(2) Nach ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder – im Falle juristischer Personen ein berechtigter Vertreter.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Bei Begründung der Mitgliedschaft wird der für das laufende Jahr zu zahlende Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten.

(3) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung darf eine Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus nicht festsetzen.

(5) Der Verein darf auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem KassiererIn, der/dem SchriftführerIn, der/dem BetreuerIn Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zwei BeisitzerInnen gemäß Absatz 2.

(2) Je ein(e) BeisitzerIn wird vom Verwaltungsrat der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gereon Nackenheim und dem Kindergartenpersonal des Katholischen Kindergartens St. Gereon

Nackenheim als geborenes Mitglied aus deren Mitte benannt.

## **§ 9      Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

## **§ 10    Die Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Der/dem SchriftführerIn obliegt die Protokollführung während der Mitgliederversammlungen und der gesamte Schriftverkehr des Vereins.

(3) Der/dem KassiererIn obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattungen von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitglieder handelt, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden bewirken. Er hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, in welcher sodann eine Prüfung der Kasse durch zwei Mitglieder des Vereins vorgenommen wird, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

(4) Der/dem BetreuerIn Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Hierzu zählen insbesondere die Pressearbeit sowie die Bereiche Werbung und Information.

## **§ 11    Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (per Post, Fax oder e-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Es bedarf einer Tagesordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
3. Bericht des Kassierers/der Kassiererin
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
10. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Verschiedenes

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

## **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

## **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ferner gilt § 13 Satz 4 dieser Satzung.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

(1) Die Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit (§ 14 Absatz 4) der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Änderung des § 2 (Satzungszweck) sowie § 8 Absatz 2 bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende

und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 2 Absatz 5 sowie § 14 Absatz 3 dieser Satzung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.11.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Nackenheim, den 21. November 2005

Letzte Anpassung: 11.05.2023